

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1594/72 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1972

zur Änderung der Verordnung Nr. 282/67/EWG und der Verordnung (EWG) Nr. 189/68 betreffend von Interventionsstellen aufgekaufte Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung Nr. 282/67/EWG der Kommission vom 11. Juli 1967 über Durchführungsbestimmungen betreffend die Intervention bei Ölsaaten ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1477/71 ⁽⁴⁾, und die Verordnung (EWG) Nr. 189/68 der Kommission vom 16. Februar 1968 über Einzelheiten des Absatzes von Interventionsstellen aufgekaufter Ölsaaten ⁽⁵⁾, sieht Zu- und Abschläge für die zur Intervention angebotenen oder von den Interventionsstellen abgesetzten Saaten vor, die der Standardqualität nicht entsprechen.

Die jetzigen Zu- und Abschläge bedeuten eine Benachteiligung von Saaten besserer Qualität. Um Abhilfe zu schaffen, ist die geltende Regelung so zu ändern, daß Zu- und Abschläge nur für den Ölgehalt der Saaten vorgesehen werden, deren Gewicht entsprechend der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 der Kommission vom 7. Juni 1972 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Ölsaaten ⁽⁶⁾ festgelegten Methode berechnet wurde.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1972

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 7 der Verordnung Nr. 282/67/EWG erhält folgenden Wortlaut :

„Der an den Verkäufer zu zahlende Preis ist der am Tag der Lieferung geltende, nach Artikel 6 berechnete Preis für Ware frei Lager, nicht entladen, deren Gewicht entsprechend der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 festgelegten Methode berechnet wird, unter Berücksichtigung der in Anlage I aufgeführten Zu- und Abschläge.“

Artikel 2

Anlage I der Verordnung Nr. 282/67/EWG wird durch die Aufstellung der Anlage zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 189/68 erhält folgenden Wortlaut :

„(2) Sind die angebotenen Ölsaaten nicht von der Standardqualität, für die die Interventionspreise festgelegt wurden, so wird ihr Gewicht entsprechend der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 festgelegten Methode berechnet und auf ihren Verkaufspreis die in Anlage I zur Verordnung Nr. 282/67/EWG angeführten Zu- oder Abschläge angewandt.“

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. 151 vom 13. 7. 1967, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 156 vom 13. 7. 1971, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 43 vom 17. 2. 1968, S. 7.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 133 vom 10. 6. 1972, S. 1.

ANLAGE I**I. Raps- und Rübensamen***Ölgehalt*

Für jeden vollen Gewichtsanteil von 0,100 kg Öl weniger bzw. mehr als 42 kg in 100 kg Ölsaaten, deren Gewicht nach der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 der Kommission festgelegten Methode berechnet und deren Ölgehalt dementsprechend berichtigt wird, gilt ein Zu- oder Abschlag von 0,014 Rechnungseinheiten.

II. Sonnenblumenkerne*Ölgehalt*

Für jeden vollen Gewichtsanteil von 0,100 kg Öl mehr bzw. weniger als 40 kg in 100 kg Ölsaaten, deren Gewicht entsprechend der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 der Kommission festgelegten Methode berechnet und deren Ölgehalt dementsprechend berichtigt wird, gilt ein Zu- oder Abschlag von 0,023 Rechnungseinheiten.
